

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-565/21-26	
Datum	14.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.02.2024	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	19.03.2024	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	16.04.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

Betreff:

Anpassung der Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. sich der Anwendungsbereich der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz und in Obdachlosenunterkünften aus Januar 2021 ab Juni 2024 nur noch auf drei Obdachlosenunterkünfte beschränkt.
2. die damit einhergehend veränderte Kostenstruktur eine Neukalkulation der Unterbringungsgebühr bedingt.
3. der Titel der Gebührensatzung aufgrund der Nennung des Landesaufnahmegesetzes geändert werden muss.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den zweiten Nachtrag zur Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften zwecks Refinanzierung der entstehenden Aufwendungen für die Anmietung und den Betrieb der Objekte gemäß der Anlage II.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist die Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten der städtischen Obdachlosenunterkünfte durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren.

B. Beschlusshistorie

- DS [716/16-21](#): Grundsatzbeschluss über die Weiteranmietung von Unterbringungskapazitäten für von Wohnungslosigkeit gefährdete und wohnungslose Menschen.
- DS [803/16-21](#): Weiteranmietung von Unterbringungskapazitäten für von Wohnungslosigkeit gefährdete und wohnungslose Menschen.
- [DS-15/21-26](#): Anpassung der Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften an das zweite Gesetz zur Änderung des LAufnG.

C. Ausgangslage

Durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren sollen sich Obdachlosenunterkünfte bei einer Auslastung ab 80% refinanzieren. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der Drucksache DS [803/16-21](#) (siehe Punkt B – Beschlusshistorie) die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz und in Obdachlosenunterkünften beschlossen. Diese sieht Unterbringungsgebühren i.H.v. 303 € je Person und Monat vor und fand zum Zeitpunkt des Beschlusses in fünf Asyl- und zwei Obdachlosenunterkünften Anwendung.

D. Problem

Zukünftig findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz und in Obdachlosenunterkünften ausschließlich in drei Obdachlosenunterkünften Anwendung, da kein angemietetes Objekt mehr als Asylunterkunft betrieben werden wird. Somit ist der Titel der Satzung aufgrund der Nennung des Landesaufnahmegesetzes nicht mehr zutreffend. Zudem ändert sich die Kostenstruktur bestehend aus Miet- und Betriebskosten und folglich die Höhe der zu erhebenden Unterbringungsgebühr erheblich und muss neu kalkuliert werden.

E. Rechtliche Grundlagen

Gemäß §1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sind die Gemeinden und Landkreise berechtigt, kommunale Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Dabei sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§10 Abs. 2 KAG). Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§10 Abs. 3 KAG).

Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§2 KAG).

Dient die Gebühr der Abgeltung einer Leistung, die die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sicherstellt (hier: Grundbedürfnis „Wohnen“/Vermeidung von Obdachlosigkeit), ist dies bei der Bemessung der Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf also nicht eine Höhe erreichen, die der einzelne Nutzer aufgrund seines Leistungsvermögens nicht mehr zu zahlen in der Lage ist. Kann eine existenzsichernde Leistung ausschließlich von der staatlichen Gemeinschaft erbracht werden, weil sie das Leistungsvermögen eines Einzelnen übersteigt, können Kosten, die die Allgemeinheit aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) heraus zu tragen oder vorzufinanzieren verpflichtet ist, regelmäßig nicht in voller Höhe auf den einzelnen Hilfebedürftigen umgelegt werden. Dies bedeutet, dass hier eine Staffelung nach sozialen Gesichtspunkten nach § 10 Abs. 4 Satz 1 HessKAG erfolgen muss – und nach §§ 4, 5 der Satzung tatsächlich auch erfolgt (vgl. u.a. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 07.03.2019, Az.: 4 B 105/18; Brunning § 6 Rn. 489i in Driehaus, KAG, Stand: 22.09.2023).

Angesichts dessen kann darf die vollumfängliche Refinanzierung der Miet- und Betriebskosten der städtischen Obdachlosenunterkünfte durch die Erhebung von Unterbringungsgebühren nicht Ziel der Satzung sein.

F. Lösung

Zur Refinanzierung der Miet- und Mietnebenkosten bei einer angenommenen Auslastung von 80% wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz und in Obdachlosenunterkünften aus Januar 2021 hinsichtlich der zu erhebenden Nutzungsgebühren per zweitem Nachtrag aktualisiert.

Die Unterbringungsgebühr kann im Zuge der Neukalkulation auf Grundlage der Miet- und Mietnebenkosten bei Neuanmietung bzw. der Betriebskosten der städtischen Obdachlosenunterkunft bezogen auf das Haushaltsjahr 2022 von aktuell 303 € auf 275 € je Person und Monat abgesenkt werden (§ 3 Abs. 2 der Satzung). Die Unterbringungsgebühr im Rahmen der Härtefallregelung (§5 der Satzung) wird von 250 € auf 200 € je Person abgesenkt.

Die Unterbringungsgebühren liegen damit unten den im Rahmen der SGB II und SGB XII Leistungen getragenen Kosten der Unterkunft (KDU).

Differenz der Unterbringungsgebühr zur Angemessenheitsgrenze (KDU) in Abhängigkeit zur Haushaltsgröße			
Haushaltsgröße	Unterbringungsgebühr bei 80% Auslastung (bruttokalt)	KDU - Angemessenheitsgrenze (bruttokalt)	Differenz
1-Person	275 €	572 €	+297 €
2-Personen	550 €	720 €	+170 €
3-Personen	825 €	868 €	+43 €
4-Personen	1.100 €	1.158 €	+58 €
5-Personen	1.375 €	1.555 €	+180 €
6-Personen	1.650 €	1.743 €	+93 €

Abb. 1: Vergleich KDU mit Unterbringungsgebühren

Die entsprechenden Haushaltsmittel sowie die Einnahmen aus Unterbringungsgebühren wurden im Haushalt 2024 in den Produkten 050142000 (Hilfen für Asylbewerber) und 050543500 (Obdachlosenhilfe) nachgemeldet.

Zudem wird die Nennung des Landesaufnahmegesetzes aus der Bezeichnung der Satzung gestrichen, die Bezeichnung lautet folglich Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften.

G. Kosten

Im Zuge der Aktualisierung der Gebührensatzung per zweitem Nachtrag entstehen keine Folgekosten im städtischen Haushalt.

Rüsselsheim am Main, 20.02.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister